



Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2016

Erlass einer neuen Verordnung über das Dienstaltersgeschenk gemäss § 23 Lohngesetz sowie Festlegung des Wirksamkeitstermins für die Änderung des Lohn-gesetzes (SG 164.100) und die Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100)

P161885

1. Der Regierungsrat genehmigt die Verordnung zum Dienstaltersgeschenk gemäss § 23 Lohngesetz.
2. Sie wird per 1. Januar 2017 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden die Richtlinien zu § 23 Lohngesetz (Dienstaltersgeschenk) vom 31. Oktober 1995 aufgehoben.
3. Die durch den Grossen Rat am 9. März 2016 mit Beschluss Nr. 16/10/08G beschlossene Änderung der §§ 23 und 31 des Lohngesetzes wird per 1. Januar 2017 wirksam.
4. Die durch den Grossen Rat am 9. März 2016 mit Beschluss Nr. 16/10/08G beschlossene Änderung von § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit wird per 1. Januar 2017 wirksam.

Begründung

Gemäss der vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 9. März 2016 beschlossenen Änderung von § 23 Abs. 2 Lohngesetz regelt der Regierungsrat die Einzelheiten zum Dienstaltersgeschenk der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in einer Verordnung. Diesem Auftrag ist er mit der Ausarbeitung der neuen Verordnung zum Dienstaltersgeschenk gemäss § 23 Lohngesetz (Dienstaltersgeschenkverordnung, DAGV) nachgekommen.

